



Sitzung vom 14. Dezember 2021

**254 09. Schüler, Schulpflicht
09.10.3 Ansteckende Krankheiten, Drogen
Corona-Pandemie, Massnahmen nach den Weihnachtsferien ab
03.01.2022**

Ausgangslage

...

Mit Corona-Mail vom 09.12.2021 schreibt das Volksschulamt folgendes:

Als Folge der angespannten epidemiologischen Lage hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 8.12.2021 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich) im Bereich Maskenpflicht angepasst. Für Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, bedeutet dies:

Vom 3. bis 24. Januar 2022 wird die Maskentragepflicht befristet auch auf Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Primarschulklassen ausgeweitet. Mit diesen Vorsichtswochen soll nach den Weihnachtsferien der Schulbetrieb am 3. Januar möglichst sicher starten und der Präsenzunterricht möglichst uneingeschränkt sichergestellt werden können.

Erwägungen

Die Schutzkonzepte werden um die obligatorische Maskenpflicht ab der 1. Klasse ab 03.01.2022 bis 24.01.2022 ergänzt.

Repetitives Testen:

...

Der Aufwand des repetitiven Testens (bisher an der Sekundarschule) steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Die Resultate der Pooltests kommen zu spät. Der Aufwand ist gigantisch. Deshalb soll vorläufig noch auf das repetitive Testen am Kindergarten und der Primarschule verzichtet werden.

Die Schulpflege verfasst ein Schreiben zu Händen der Eltern, indem sie ihren Entscheid erläutert und die Massnahmen ab Januar 2022 ankündigt. Die Schulpflege wird als Entscheidungsträger kommuniziert. Die Eltern sollen sich mit Fragen zu den Massnahmen an die Schulpflege und mit generellen Fragen an die Elternhotline wenden.

Die Schulpflege unterstützt den Vorschlag der GL, nach der nächsten Ausbruchstestung das repetitive Testen auch für die Kindergarten- und Primarstufe einzuführen, grundsätzlich. Bei einer neuerlichen Ausbruchstestung wird das repetitive Testen aber nochmals diskutiert. Wichtig für den Entscheid wird sein, wie lange dannzumal auf die Resultate der Pooltests gewartet werden muss.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieser Verfügung ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, [VRG, LS 175.2]).

Die Schulpflege Zell beschliesst:

1. Die Schutzkonzepte werden per 03.01.2022 gemäss den kantonalen Vorgaben angepasst (befristete obligatorische Maskentragfrist von der 1. Klasse bis zur Sekundarstufe vom 01.01.22 bis 24.01.2022).
2. Vor den Weihnachtsferien werden die Eltern via KLAPP mit einem Schreiben der Schulpflege zu den bevorstehenden Massnahmen informiert.
4. Sollte es zu einer erneuten Ausbruchstestung kommen, wird die Schulpflege erneut über das Einführen des repetitiven Testens an der Kindergarten- und Primarstufe befinden.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich und in doppelter Ausfertigung Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist, soweit möglich, beizulegen. Verfahren vor dem Bezirksrat sind kostenpflichtig. Die Kosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.
4. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 5.1. A. Vetsch, Schulpflege
 - 5.2. Schulleitungen (Mitteilung Eltern via KLAPP)
 - 5.3. Website Schulen Zell (Schutzkonzepte)

SCHULPFLEGE ZELL

Der Präsident:

Leitung Schulverwaltung:

Andreas Vetsch

Gabriela Kleiner

Versandt am: 30. Dezember 2021